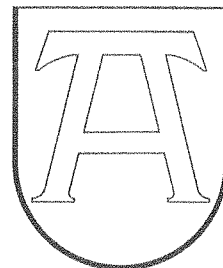


Amtsblatt

Stadt Marsberg



40. Jahrgang

Herausgegeben am 14.02.2014

Nummer: 2

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 10. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2014 | 23 |
|-----|---|----|

Ämtliches Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de)

Haushaltssatzung
und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom 22. Nov. 2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	34.811.450 €
----------------------------------	---------------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.318.850 €
---------------------------------------	---------------------

im **Finanzplan** mit:

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	31.810.000 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	32.901.550 €
--	---------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.239.210 €
---	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.334.320 €
---	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.196.550 €
--	--------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	690.000 €
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **105.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.507.400 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **13.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **auf 280 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **auf 443 v. H.**

2. Gewerbesteuer **auf 440 v. H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept (Haushaltssanierungsplan) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2018 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept (Haushaltssanierungsplan) enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt. Investitionen, die diese Wertgrenze übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

§ 9

Flexible Haushaltsführung / Bewirtschaftungsregeln

Als Budgets im Sinne des § 21 GemHVO NRW gelten die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne der 17 Produktbereiche auf Produktebene.

Alle Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplans sind somit gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen auf Antrag zu Mehraufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z. B. interne Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten). Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- zweckgebundene Erträge sowie die entsprechenden Aufwendungen,
- Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
Diese sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Budgetkonten der Schulen/Schulverbünde und Kindergärten (525599, 5271, 528199, 529199, 543199, 54310399). Diese Konten sind für die jeweilige Schule/Schulverbund bzw. den jeweiligen Kindergarten gegenseitig deckungsfähig.
- nach Abrechnung der Budgetkonten 2013 werden Einsparungen den jeweiligen Schulen/Schulverbünden und Kindergärten zusätzlich zur Verfügung gestellt, Vorgriffe werden dementsprechend gesperrt.

Die Budgetverantwortlichen haben über ungeplante Entwicklungen ihrer Budgets zu berichten.

Die Finanzverwaltung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn die Entwicklung des Budgets absehbar zu einer über- oder außerplanmäßigen Überschreitung im Sinne des § 83 GO NRW führt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 28. November 2013 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakt Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2014 des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 29. Januar 2014 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2014 und der Haushaltssanierungsplan werden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, Zimmer 18, während der unten genannten Dienststunden verfügbar gehalten:

montags bis freitags	von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags zusätzlich	von	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.marsberg.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 11.02.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung



Maria Lindemann